Nutzung von privaten Smartphones[[1]](#footnote-1) der Schüler   
zum Geocachen im Rahmen schulischer Projekte

Hinweise zur Vermeidung rechtlicher Fallstricke

Sie wollen ein Geocaching-Projekt mit Ihrer Klasse durchführen und z. B. den nächsten Wandertag nutzen, um die Schüler dafür zu begeistern. Leider verfügt die Schule nicht über GPS-Geräte. Was liegt näher, als die Schüler zu bitten, doch schnell mal die Geocaching-App auf ihren Smartphones zu installieren?

Doch halt! Dürfen Sie das so einfach?

Die klare Antwort lautet: Nein. Bei den Smartphones handelt es sich um private Telekommunikationsgeräte und Minicomputer, die sich im Besitz der Schüler und/oder der Erziehungsberechtigten befinden. Ihre Nutzung ist in der Schule nur in Ausnahmefällen erlaubt. Geocaching wäre zwar ein solcher Ausnahmefall, es ist aber nicht sehr wahrscheinlich, dass auf einer ausreichenden Anzahl von Schüler-Smartphones die notwendige App bereits installiert ist.

**BYOD – Bring Your Own Device** wird im Rahmen der Digitalisierungsoffensive für Schulen zwar oft als die Lösung propagiert, den Mangel an schuleigenen (mobilen) Computern zu beheben. Es gibt aber noch keinen verlässlichen rechtlichen Rahmen für die Nutzung privater mobiler Geräte in der Schule. Einige Rahmenbedingungen lassen sich aus den geltenden Vorschriften ableiten.

Hier die wichtigsten Empfehlungen:

1. Da es sich um Privatgeräte handelt, darf die Schule – zumindest bei unter 18-jährigen – neue Apps **nicht ohne Erlaubnis der Erziehungsberechtigten** installieren lassen. Gehört das Gerät den Schülern selbst, müssen diese ohne jeden Druck ebenfalls mit der Installation einverstanden sein.   
   Dafür gibt es mehrere Gründe:
   1. Jede Softwareinstallation kann **Schäden am System** verursachen. Bei geprüfter Software aus den Stores der Smarphone-Anbieter ist das zwar unwahrscheinlich, dennoch hat die Schule nicht das Recht, von Privatpersonen zu verlangen, dieses Risiko auf ihren eigenen Geräten einzugehen.
   2. Jede neu installierte App übermittelt personenbezogene Daten an den Anbieter der App und oft auch an die Firma, von der das Betriebssystem stammt. Oft sind das sogar sehr **sensible Daten**, die Aufschluss über die Smartphone-Nutzung geben, oder, wie im Fall der Geocaching Apps, u. a. Standorte und Bewegungsprofile übermitteln. Diese Daten werden sehr häufig auf ausländischen Servern gespeichert, bei der Geocaching App in den USA.
2. Daraus ergibt sich ein **Datenschutzproblem**: Es liegt zwar ein schulischer Anlass gem[. Art. 85 (1) BayEUG](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-85) vor, die Umsetzung erfordert aber die Verwendung privater mobiler Endgeräte und die Verwendung von Software, die umfangreiche personenbezogene Daten in den USA, also außerhalb des europäischen Rechtssystems, speichert, die über das Internet übertragen wurden und dort z. T. auch frei einsehbar sind. Folglich kann die Installation dieser Software auf den Privatgeräten nur bei absoluter Freiwilligkeit und unter vorheriger Aufklärung über die damit verbundenen Risiken sowie mit einer **auf diesen speziellen Einzelfall bezogenen schriftlichen Einwilligungserklärung[[2]](#footnote-2)** erfolgen.
3. Weitgehend ungeklärt sind die **Haftungsfragen** bei der Nutzung privater Smartphones *auf Anordnung einer Lehrkraft*: Wer haftet, wenn das Gerät versehentlich beschädigt wird oder kaputt geht, weil es z. B. herunterfällt?   
   In der Regel schließen Schulen, die BYOD erlauben, die Haftung in ihren Hausordnungen oder in eigenen Vereinbarungen zur Nutzung von Computern und dem Internet in der Schule aus[[3]](#footnote-3). Aber haben diese Haftungsausschlüsse im Ernstfall Bestand? Und: Hat meine Schule überhaupt eine solche Hausordnung?  
   Und: Ist der Haftungsausschluss ethisch und rechtlich zu rechtfertigen, wenn einige wenige Schüler, die die App installiert haben, ihr Gerät in den Dienst des Klassenprojekts stellen?

Was sind die Alternativen?

Die beste Lösung sind **schuleigene Geräte mit eingebautem GPS**. Das trifft auf die meisten **Tablets** zu, gleichgültig von welchem Hersteller sie kommen. Die Verwendung für Geocaching und ähnliche Projekte ist ein zusätzlicher Grund, einen Tablet-Koffer für die Schule zu beschaffen, wenn diese Geräte noch nicht vorhanden sein sollten.

Auf diesen Geräten kann die Schule alle für unterrichtliche Zwecke notwendigen Apps installieren. Ein DMS (Device Management System) oder DRMS (Digital Rights Management System) sind für die Systembetreuung äußerst hilfreich. Für Apps wie die Geocaching App, die individuelle Nutzerkonten erfordern, kann man fiktive Nutzer anlegen, deren Zugangsdaten beim jeweiligen Projekt genutzt werden.

Es lohnt sich auch, beim zuständigen **Kreis- oder Stadtmedienzentrum** nachzufragen. Einige Medienzentren in Bayern verleihen **GPS-Koffer kostenlos** an Schulen. Diese sind mit reinen GPS-Empfängern ausgestattet, die keinerlei Login erfordern und keine Kommunikationsfunktionen besitzen. Die Anschriften der bayerischen Medienzentren findet man hier: <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/medienzentren/>.

Was tun, wenn diese Alternativen nicht zur Verfügung stehen und man doch auf die privaten Smartphones der Schüler zurückgreifen möchte/muss?

Auf den meisten Smartphones ist Google Maps vorinstalliert. Diese App kann man nutzen, um Geocaches zu suchen, da anstelle einer Adresse auch die Koordinaten in das Suchfeld eingegeben werden können. Aktiviert man als Verkehrsmittel „Fußgänger“, wird man recht gut zum Cache geführt. Sofern eine andere Kartensoftware installiert ist, kann sie verwendet werden, wenn sie die Eingabe von Koordinaten erlaubt.

Zur Koordinatenbestimmung von Caches, die man selber versteckt, ist Google Maps weniger geeignet. Grundsätzlich messen Smartphones die GPS-Daten etwas weniger genau als reine GPS-Empfänger. Außerdem gibt Google Maps die Position in Dezimalgrad an, während man beim Geocachen in der Regel mit Gradminuten arbeitet. Eine zusätzliche App zum Umrechnen wäre hier erforderlich.  
Da bei der Verwendung vorhandener Software eine Registrierung mit zusätzlicher Preisgabe personenbezogener Daten entfällt, erscheint mir diese Verwendung schülereigener Smartphones möglich, vorausgesetzt, es gibt eine Hausordnung/Computerordnung der Schule, die die oben angesprochenen Haftungsfragen regelt.

Möchte man nicht auf die Vorteile einer speziellen Geocaching App verzichten, sollte man die Eltern ausführlich über das Projekt und die App informieren und es ihnen anheimstellen, diese auf dem Smartphone ihres Kindes zu installieren bzw. installieren zu lassen. Eine Rückmeldung, welcher Schüler danach über die App verfügt, wäre hilfreich.

[](http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)Dieser Text von Johannes Philipp steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>.

Es handelt sich um eine Open Educational Resource (Offene Bildungsressource – OER).

Das „Global OER Logo“ von Jonathas Mello unter [CC BY 3.0](CC%20BY%203.0)

1. Als „Smartphones“ werden alle mobilen Telefone bezeichnet, die zusätzlich über multimediale Aufnahmegeräte (Foto, Audio, Video) und die Funktionalität normaler Computer verfügen, gleichgültig, ob es sich um Android-, Microsoft- oder Apple-Geräte (iPhones) handelt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Für die Einwilligung gelten die Bedingungen der [Art. 6 – 8 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)](https://dsgvo-gesetz.de/art-6-dsgvo/). Bei Schülern unter 14 Jahren erteilen die Erziehungsberechtigten die Einwilligung, bei 14 - 17-jährigen die Erziehungsberechtigten und die/der Jugendliche gemeinsam, ab 18 Jahren der Betroffene allein. Die Einwilligungserklärungen müssen den Hinweisen entsprechen, die vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz in seinem [Arbeitspapier „Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung“ vom 1. Oktober 2018](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf) aufgezeigt werden. Mustervorlagen für schulische Zwecke werden im Frühjahr 2019 erwartet. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe [KMBek „Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen“](http://dozenten.alp.dillingen.de/mp/recht/kmbek_edv-nutzung+internet_2012-09-12.pdf) vom 12. September 2012, Az.: II.7-5 O 4000-6b.122 162: Anhänge: „Muster für eine Nutzungsordnung …“ [↑](#footnote-ref-3)